

Fälle zur Säumnis

Wie lautet der Tenor einschließlich Kostenentscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit ?

1. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte erscheint.
 - a) Das Versäumnisurteil ist nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung sachlich richtig.
 - aa) Die Hauptforderung liegt über 1.250,- Euro.
 - bb) Die Hauptforderung liegt über 600,- Euro bis einschließlich 1.250,- Euro
 - b) Das Versäumnisurteil erweist sich als sachlich unrichtig.
 - aa) Eingeklagt waren 50.000,- €.
 - bb) Eingeklagt waren 1.100,- €.
 - c) Eingeklagt waren 7.500,00 €. Das Versäumnisurteil lautet über diese Summe. Im Einspruchstermin stellt sich heraus, dass der Anspruch nur in Höhe von 5.000,00 € besteht.
2. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte ordnungsgemäß geladen wird. Der Beklagte erscheint im Einspruchstermin. Es wird verhandelt. Die Sache ist noch nicht entscheidungsreif. Es wird für Freitag, den 29.10., Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt. Am 29.10. erscheint der Beklagte nicht. Die Klage ist schlüssig.